

A.ZI.: 004 - 1/23 - 2019/1 Ri

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**
am **Dienstag, 12. März 2019** um 20.00 Uhr, in der Musikschule Großraming,
abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Leopold Bürscher**.

Anwesende:

| | | |
|------------------------|--------------------------|-----|
| 1. Bürgermeister | Leopold Bürscher | ÖVP |
| 2. Vizebürgermeister | Leopold Ahrer | ÖVP |
| 3. Gemeindevorstand | Jürgen W. Leppen | ÖVP |
| 4. Gemeindevorstand | Bernhard Aschauer | ÖVP |
| 5. Gemeindevorstand | Helmut Elsigan | SPÖ |
| 6. Gemeindevorstand | Bernhard Maier | SPÖ |
| 7. Gemeindevorstand | Mag. Christian Zickbauer | UBL |
| 8. Gemeinderat | Günter Großauer | ÖVP |
| 9. Gemeinderat | Harald Ahrer | ÖVP |
| 10. Gemeinderat | Georg Guttmann | ÖVP |
| 11. Gemeinderat | Hildegard Höretzauer | ÖVP |
| 12. Gemeinderat | Wolfgang Garstenauer | ÖVP |
| 13. Gemeinderat | Martin Kopf | ÖVP |
| 14. Gemeinderat | Rudolf Garstenauer | ÖVP |
| 15. Gemeinderat | Elfriede Nagler | ÖVP |
| 16. Gemeinderat | Gerhard Scharnreithner | SPÖ |
| 17. Gemeinderat | Reinhard Salcher | SPÖ |
| 18. Gemeinderat | Gertrud Pölzl | UBL |
| 19. Gemeinderat-Ersatz | Gerhard Aschauer | ÖVP |
| 20. Gemeinderat-Ersatz | Gerald Sattler | ÖVP |
| 21. Gemeinderat-Ersatz | Helmut Huber | SPÖ |
| 22. Gemeinderat-Ersatz | Martin Hess | SPÖ |
| 23. Gemeinderat-Ersatz | Markus Bernreitner | SPÖ |
| 24. Gemeinderat-Ersatz | Helmut Schörkhuber | SPÖ |
| 25. Gemeinderat-Ersatz | Christine Mandl | UBL |

| | | |
|----------------------|-------------------------------|-----|
| Entschuldigt fehlen: | GR Verena Gsöllpointner | ÖVP |
| | GR Manfred Mair | ÖVP |
| | GR Sylvia Losbichler | SPÖ |
| | GR Helmut Aigner | SPÖ |
| | GR Andreas Kraync | SPÖ |
| | GR Karin Katzensteiner-Tremel | SPÖ |
| | GR Mag. Hemma Hammann | UBL |
| | GR-Ersatz DI Josef Gschwandtl | UBL |

Bürgermeister Leopold Bürscher stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 4. März 2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Kundmachung der Sitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12. Dezember 2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können,
- e) und eröffnet die Sitzung.

Zur Schriftführern wird Al. Hermine Riegler bestellt.

Tagesordnung:

1. Pfarrcaritas-Kindergarten, Abgangsdeckung
2. Rechnungsabschluss 2018
Bericht über die Prüfungsausschuss-Sitzung vom 26. Februar 2019
3. Bericht über die Prüfungsausschuss-Sitzung vom 7. Februar 2019
4. Bauland Kirchenlehner, Grundverkauf, Kaufvertrag
5. Hundeabgabe-Verordnung
6. FF Großraming, Verkauf Rüstlöschfahrzeug, Kaufvertrag
7. Nachwahl Ausschüsse, Rücktritt Ebmer Günter
8. Firma Reisinger, Abtretung öffentliches Gut, Verordnung
9. GW Höslbauerngut, Zufahrt Krendl/Aspalter, Verordnung
10. Bebauungsplan Nr. 9, Änderung Nr. 1 „Betriebsgebiet Hintstein“
11. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 56 „Gebr. Haider, Einleitung des Verfahrens
12. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 55, „Zehetner“, Einleitung des Verfahrens
13. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 53, „Garstenauer“, Beschluss
14. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 51, „Brenn“, Beschluss
15. Bahnhofsgelände, Neugestaltung
16. Allfälliges

TOP 1) Pfarrcaritas-Kindergarten, Abgangsdeckung

Der Bürgermeister berichtet, dass von der Pfarre am 2.1.2019 folgende Kindergartenabrechnung für 2018 übermittelt und um Abdeckung des Abganges ersucht wurde:

| Abrechnung | 2018 | | 2017 | | 2016 | |
|--|--------------------|------------|--------------------|------------|--------------------|------------|
| | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben |
| Gehalt Kindergärtnerinnen | | 143.566,84 | | 139.487,07 | | 141.024,72 |
| Gehalt sonstiges Personal | | 88.032,68 | | 98.470,59 | | 89.075,93 |
| Zahlungen an OÖGKK | | 117.514,01 | | 122.162,16 | | 116.278,93 |
| Zahlungen an Finanzamt | | 37.707,81 | | 37.172,10 | | 34.721,02 |
| KiGa Fonds für Abfertigungen | | | | | | |
| Strom, Wasser, Kanal, Telefon, Versicherung | | 8.458,92 | | 11.809,98 | | 11.646,81 |
| Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fachliteratur | | 4.086,37 | | 6.591,82 | | 9.289,52 |
| Übrige Ausgaben | | 5.015,41 | | 5.323,03 | | 7.383,39 |
| Elternbeiträge | 15.019,00 | | 9.139,00 | | 9.710,00 | |
| Zuschüsse des Landes zum Personalaufwand | 211.178,10 | | 224.047,37 | | 220.478,97 | |
| Zuschuss ATZ | 4.758,88 | | | | | |
| Übrige Einnahmen/Ausgaben | 1.667,08 | | 3.764,25 | | 610,66 | |
| | 232.623,06 | 404.382,04 | 236.950,62 | 421.016,75 | 230.799,63 | 409.420,32 |
| Betriebsabgang inkl. Begleitperson | -171.758,98 | | -184.066,13 | | -178.620,69 | |
| abzüglich Kosten f. Begleitperson f. Transport | 11.000,00 | | 16.500,00 | | 17.100,00 | |
| Betriebsabgang | -160.758,98 | | -167.566,13 | | -161.520,69 | |

In dem Betriebsabgang in der Höhe von € 160.758,98 ist eine Abfertigungszahlung in der Höhe von € 14.334,00 enthalten.

GR Günther Großbauer schlägt vor, die budgetierten Zahlen während des Jahres regelmäßig – ev. quartalsweise - mit der Pfarre abzugleichen, um möglichen Abweichungen frühzeitig gegensteuern zu können.

Die Frage von GV Mag. Zickbauer, ob von der Pfarre Rücklagen für die Abfertigungszahlung gebildet wurden, verneint der Bürgermeister.

GV Bernhard Maier stellt den Antrag, den Betriebsabgang des Kindergartens für das Jahr 2018 in der Höhe von € 160.758,98 zu genehmigen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 2) Rechnungsabschluss 2018

Bericht über die Prüfungsausschuss-Sitzung vom 26. Februar 2019

Bericht des Bürgermeisters:

| Ordentlicher Haushalt | | Außerordentlicher Haushalt | |
|-----------------------|--------------|----------------------------|--------------|
| Einnahmen | 5.422.802,73 | Einnahmen | 2.331.026,10 |
| Ausgaben | 5.421.869,25 | Ausgaben | 2.331.026,10 |
| Überschuss | 933,48 | | - |

Der Rechnungsabschluss wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes und des Prüfungsausschusses am 26. Februar 2019 ausführlich beraten. Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des vorliegenden Rechnungsabschlusses.

Der Bürgermeister führt aus, dass der Rechnungsabschluss zeigt, dass sparsam gewirtschaftet wurde und dass außer den zweckgebundenen Zuführungen (Wasser, Kanal, Straße), ein Betrag von € 233.000,00 einer frei verfügbaren Rücklage zugeführt werden konnte. Damit verfügt die Gemeinde über Gesamtrücklagen von € 973.310,46. Das ist sehr positiv, weil für die Projektfinanzierung, wie z.B. die erforderliche Sanierung der Neuen Mittelschule, Eigenmittel angespart sein müssen, bevor das Projekt genehmigt wird. Auch der Gesamtschuldenstand der Gemeinde konnte von € 8.464.761,79 auf € 7.186.375,37 deutlich verringert werden.

Er ersucht den Obmann-Stv. des Prüfungsausschusses, GR Reinhard Salcher, um seinen Bericht.

GR Reinhard Salcher verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 26. Februar 2019 zum Rechnungsabschluss 2018 mit kurzen Anmerkungen. Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Vzbgm. Leopold Ahrer merkt an, dass der positive Rechnungsabschluss sehr erfreulich ist. Er stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2018 wie vorgetragen, und auf Empfehlung des Gemeindevorstandes, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 3) Bericht über die Prüfungsausschuss-Sitzung vom 7. Februar 2019

GR Reinhard Salcher verliest den Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 7. Februar 2019 mit kurzen Anmerkungen. Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 4) Bauland Kirchenlehner, Grundverkauf, Kaufvertrag

Der Bürgermeister berichtet, dass für das letzte Baugrundstück in der Kirchenlehnersiedlung eine Kaufbewerbung vorliegt. Es handelt sich um die Grundstücke Nr. 729/37 und 729/38, KG Hintstein. Der Kaufpreis beträgt € 40,00 je m².

| Grundstück Nr. | Größe | Anteil öffentl. Gut | Gesamt |
|-----------------------------------|------------|---------------------|------------------|
| 729/37 | 459 | 59,38 | 518,38 |
| 729/38 | 370 | 47,87 | 417,87 |
| Gesamtfläche | 829 | 107,25 | 936,25 |
| Kaufpreis je m² | | 40,00 | 37.450,00 |

Anteil Vermessungskosten und Pauschale für Verkabelung: € 1.650,00.

Bauverpflichtung: innerhalb von 10 Jahren – Rohbau mit Bedachung.

Von Riedl - Ludwig - Penzl Rechtsanwälte GmbH, 3350 Haag, Bahnhofstraße 44, wurde ein Kaufvertrag vorbereitet. Der Kaufvertrag wurde an alle Fraktionen zur Vorbereitung per E-Mail verschickt.

GR Georg Guttmann stellt den Antrag, den vorliegenden Grundstücksverkauf zu genehmigen und den Kaufvertrag zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme

Der Kaufvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 5) Hundeabgabe-Verordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Verordnung, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 12.12.2018 beschlossen wurde, der Verordnungsprüfung nicht standgehalten hat. Frau Dr. Wabitsch-Peraus, Land OÖ, hat mit Schreiben vom 18.02.2019 folgendes mitgeteilt:

„Zu Ihrer Hundeabgabeverordnung teilen wir mit, dass die Ausnahmerebestimmungen in der Verordnung nicht mit den Ausnahmerebestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes übereinstimmen. Eine generelle Befreiung für Jagdhunde mit Brauchbarkeitsprüfung ist im Gesetz nicht vorgesehen und daher rechtswidrig.“

Es soll daher die Mustervereinbarung des OÖ Gemeindebundes beschlossen werden. Er trägt diese vollinhaltlich vor.

GR Rudolf Garstenauer stellt den Antrag, die Hundeabgabeverordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

Die Hundeabgabeverordnung bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 6) FF Großraming, Verkauf Rüstlöschfahrzeug, Kaufvertrag

Bericht des Bürgermeisters:

Das alte Rüstlöschfahrzeug der FF Großraming soll an die Firma Corint GmbH, Dietzenbach, Deutschland, verkauft werden. Folgender Kaufvertrag soll abgeschlossen werden:

Kaufvertrag abgeschlossen zwischen

Freiwillige Feuerwehr Großraming

vertreten durch Kdt. Thomas Kerschbaumsteiner, als Verkäuferin einerseits

und der

Corint GmbH

vertreten durch Herrn Ramin Rasoulkhani

Grenzstraße 2, D-63128 Dietzenbach, als Käufer andererseits

über das folgende, im Eigentum der Verkäuferin befindliche Fahrzeug:

| | | | |
|----------|--------------------|--------------------|---------------|
| Marke: | Steyr | Erstzulassung: | 03.05.1990 |
| Type: | 13S23/L37/4x4 | km-Stand: lt Tacho | ca 41.000 km |
| Farbe: | rot | Kennzeichen: | SE 550A |
| FG.Nr.: | VAN 1321YY68YY1163 | Motornummer: | 612.93-11-335 |
| Pickerl: | 05/2018 | | |

Kaufpreis **€ 13.500,00**

Der Kaufpreis wurde im gegenseitigen Einverständnis zwischen Käufer und Verkäuferin festgelegt. Nach Einlangen des Kaufvertrages beim Käufer wird wie vereinbart eine Anzahlung von € 3.000,00 auf das Konto IBAN AT93 3408 0000 0621 0074 überwiesen. Der Restbetrag von € 10.500,00 wird bei Abholung des angeführten Fahrzeuges fällig.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich das Fahrzeug in einem dem Baujahr, dem Kilometerstand und dem Preis entsprechenden Zustand befindet und die Verschleißteile dem Baujahr und Kilometerstand entsprechende Abnutzungserscheinungen aufweisen. Der Käufer bestätigt, von der Verkäuferin keine wie immer gearteten Zusagen erhalten zu haben, die über den schriftlichen Inhalt dieses Kaufvertrages hinausgehen. Wie vereinbart wird das Fahrzeug ohne jegliche Ausrüstung verkauft und es wird von der Verkäuferin keine Garantie für das Fahrzeug gegeben.

GR Günther Großauer stellt den Antrag, den Kaufvertrag für das alte Rüstlöschfahrzeug wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

Der Bürgermeister merkt an, dass der Kaufpreis zwischen Gemeinde und FF Großraming aufgeteilt werden soll. Die offizielle Übergabe des neuen RLFA erfolgt bei der Florianifeier am 5. Mai 2019.

TOP 7) Nachwahl Ausschüsse, Rücktritt Ebmer Günter

Der Bürgermeister berichtet, dass Gemeinderats-Mitglied Günter Ebmer mit Schreiben vom 16. Jänner 2019 den Verzicht auf sein Mandat und Ersatzmandat im Gemeinderat erklärt hat.

Das listennächste Mitglied, Frau Pölzl Gertrud, wohnhaft in 4463 Großraming, Bertholdisiedlung 1/2, wurde auf das freigewordene Gemeinderatsmandat berufen. Frau Pölzl Gertrud hat die Berufung angenommen und ist somit Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Großraming. Das Gemeinderatsmandat war von der UBL zu besetzen.

Schriftlicher Wahlvorschlag der UBL-Fraktion: Fraktionswahl UBL

Ausschuss für örtliche Umweltfragen und Energie
Mitglied: Mag. Sandra Mayrhofer

Der UBL stand nach der rechnerischen Aufteilung keine Obmann/ Obfraustelle in einem Ausschuss zu. Die Obmannstelle im Umweltausschuss wurde aber in der konstituierenden Sitzung am 12.10.2015 von der UBL besetzt (gemeinsamer Wahlvorschlag ÖVP + UBL). Die anspruchsberechtigte Fraktion ist die ÖVP.

Frau Mag. Sandra Mayerhofer ist Ersatzmitglied im Gemeinderat und kann daher nicht als Obfrau des Umweltausschusses gewählt werden – gemäß § 33 Abs. 4 OÖ GemO sind nur Mitglieder des Gemeinderates als Obmann/Obfrau bzw. Stellvertreter wählbar.

Die Obmann-Stelle ist daher von der ÖVP zu besetzen.

Prüfungsausschuss

Ersatzmitglied: Berthold Pree (statt Ferdinand Stockenreiter)

Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten, örtliche Raumplanung und Strukturentwicklung

Ersatzmitglied: Mag. Christian Zickbauer (statt Günter Ebmer)

Ausschuss für Sport, Jugend und Kultur

Mitglied: DI Josef Gschwandtl (statt Mag. Christian Zickbauer)

Gemeinsamer Wahlvorschlag der ÖVP und SPÖ: Fraktionswahl ÖVP

Ausschuss für örtliche Umweltfragen und Energie

| | | |
|--------------|------------------------|-------------------------|
| Obmann: | Gerhard Scharnreithner | SPÖ |
| Obmann-Stv.: | Sylvia Losbichler | SPÖ (statt Martin Kopf) |
| Mitglied: | Martin Kopf | ÖVP |

Die Obmannstelle im Umweltausschuss ist zwar von der ÖVP zu besetzen, soll jedoch von der SPÖ, besetzt werden, ebenso die Stelle des Obmann-Stellvertreter. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag von ÖVP + SPÖ liegt vor. Die Wahl erfolgt durch die ÖVP-Fraktion, weil diese die anspruchsberechtigte Fraktion ist.

Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen, es sei denn, der gesamte Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Abstimmung. Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, die Nachwahlen in Ausschüsse per Akklamation durchzuführen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

Abstimmung über die Wahlvorschläge der UBL in Fraktionswahl der UBL-Fraktion durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Abstimmung über den gemeinsamen Wahlvorschlag von SPÖ und ÖVP für die Nachwahl in den Umweltausschuss in Fraktionswahl der ÖVP-Fraktion durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 8) Firma Reisinger, Abtretung öffentliches Gut, Verordnung

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2018 den Grundsatzbeschluss für die Auflassung des öffentlichen Gutes mit einem Ausmaß von 12 m² an der Nordseite des Firmengebäudes gefasst. Mittlerweile ist die beabsichtigte Auflassung des öffentlichen Gutes mit Datum 28.01.2019 kundgemacht worden, und die Planaufgabe vom 12.02.2019 durch 4 Wochen hindurch erfolgt. Es wurden keine Einwände eingebracht.

Der Gemeinderat soll die Auflassung des öffentlichen Gutes auf Grund der vorliegenden Vermessungsurkunde des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Gerhard Lubowski ZT GmbH, GZ 80017 mit Datum vom 27.04.2018, sowie folgende Verordnung beschließen.

Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Straßen

Der Gemeinderat der Gemeinde Großraming hat am 13.03.2019 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idgF, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF beschlossen:

§ 1

Gemäß Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Gerhard Lubowski ZT GmbH, GZ 80017 vom 27.04.2018 wird die Teilfläche 1 aus dem Grundstück Nr. 888/9, KG Hintstein, mit einem Ausmaß von 12 m², als öffentliche Straße aufgelassen, da dieses Teilstück wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1: 250 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 für zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

GR Georg Guttmann stellt den Antrag, die Auflassung des öffentlichen Gutes zu genehmigen und die Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Straßen wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 9) GW Höslbauerngut, Zufahrt Krendl/Aspalter, Verordnung

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Vermessungsplan vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung GeoL, 4021 Linz, GZ 3204-1/18, Plandatum: 26.07.2018, Zufahrt zu den Wohnobjekten Krendl/Aspalter Pechgraben 16 und 17, beschlossen. Die be-

absichtliche Übernahme in das öffentliche Gut ist mit 4. Dezember 2018 kundgemacht worden und die Planaufgabe vom 19. Dezember 2018 durch 4 Wochen hindurch erfolgt. Die betroffenen Grundeigentümer wurden ebenfalls verständigt und es wurden keine Einwände eingebracht. Der Gemeinderat soll nun folgende Verordnung beschließen:

**Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch
und ihre Einreihung in die Straßengattung Güterweg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großraming hat in seiner Sitzung am 13.03.2019 gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, idgF beschlossen:

§ 1

*Die im Teilungsplan vom 26.07.2018, GZ: 3204-1/18, dargestellte Straße, **neu errichtete Zufahrt zu den Wohnobjekten Pechgraben 16 und 17**, wird in das öffentliche Gut der Gemeinde Großraming übernommen und als Güterweg eingereiht.*

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Teilungsplan im Maßstab 1: 250 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Die Verordnung wird gemäß § 11 Abs. 2 StG erst wirksam, wenn dafür die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung (§ 32) rechtskräftig erteilt wurde und die Gemeinde Eigentümerin des Straßengrundes geworden ist.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 für zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam

GR Harald Ahrer stellt den Antrag, die Verordnung wie vom Bürgermeister vorgetragen, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 10) Bebauungsplan Nr. 9, Änderung Nr. 1 „Betriebsgebiet Hintstein“

Bericht des Bürgermeisters:

Der Bebauungsplan Nr. 9 im Bereich des „Betriebsgebietes Hintstein“ (Gebr. Haider - Werkstatt und Firma Scharnreitner) ist bereits seit mehr als 25 Jahren rechtswirksam und entspricht nicht mehr den Standards einer derzeit üblichen Bebauungsplanung. Vor allem betrifft dies die Regelung der Dachneigung und Hauptfirstrichtung. Zudem bietet der rechts-

wirksame Bebauungsplan kaum der Widmungskategorie Betriebsbaugebiet angemessene betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten.

Der Planungsraum ist bereits weitgehend bebaut und ein Schallschutz für benachbarte Wohnnutzungen ist durch die bestehende, lärmabschirmende Bebauung entlang der nördlichen Nachbargrundgrenze weitgehend gewährleistet. Zudem wird in gewerbebehördlichen Verfahren ein entsprechender Schutz immissionssensibler Nutzungen im Umgebungsbereich sichergestellt. Für eine geordnete und zweckmäßige Bebauung sowie zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes ist für den Planungsraum kein Bebauungsplan mehr erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 9 soll daher für den Bereich des Firmengeländes der Gebrüder Haider aufgehoben werden.

Für Teilflächen der Gst. Nr. 246/1, 246/2, 258/1, 284/1 und 285/1, alle KG Hintstein, bleibt der Bebauungsplan Nr. 9 weiterhin aufrecht, da mit der bestehenden Bebauung (ehem. Prüflerhalle), die gemäß § 40 Oö. BauTG 2013 erforderlichen Mindestabstände zu Bauplatz- und Nachbargrundgrenzen unterschritten wurden.

Die gegenständliche Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 entspricht dem behördlichen Vorabstimmungsergebnis sowie den Planungszielen der Gemeinde und stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, des Flächenwidmungsteiles Nr. 3 sowie des Entwurfes der Änderung Nr. 56 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3 überein.

Nach kurzer Diskussion stellt GV Jürgen Leppen den Antrag, die Einleitung des Verfahrens, Bebauungsplan Nr. 9, Änderung Nr. 1, Teilaufhebung, laut vorliegenden Plan der TOPOS III – Stadt- & Raumplanung mit Datum vom 27.02.2019 zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 11) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 56 „Gebr. Haider, Einleitung des Verfahrens

Bericht des Bürgermeisters:

Auf Antrag der Gebrüder Haider Immobilien GmbH, soll im Bereich des Bauplatzes in Hintstein 35 (Werkstatt) eine Anpassung der rechtswirksamen Widmungen erfolgen. Bisher wiesen Teilflächen die Ersichtlichmachung Wald auf. Gemäß mündlicher Vorabstimmung mit der Forstabteilung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land besteht auf der südöstlichen Grundstücksgrenze kein Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975. Dementsprechend wird derzeit vom Antragsteller eine Nichtwaldfeststellung für den gegenständlichen Bereich eingeholt. Basierend darauf erfolgt eine Neuvermessung des Bauplatzes.

Aufgrund dieser geänderten Widmungsvoraussetzungen wird für den gegenständlichen Planungsraum, unter der Bedingung des Vorliegens der Nichtwaldfeststellung vor Planabschluss (Genehmigungsverfahren), eine Erweiterung der rechtswirksamen Widmung Bauplatz / Betriebsbaugebiet um insgesamt 1.080 m² durchgeführt. Um die Integration des Betriebsbaugebietes in den Umgebungsbereich dauerhaft zu gewährleisten, wird ein rund 4,0 m breiter Streifen entlang der B 115 Eisenstraße bzw. südlichen Planungsraumgrenze mit einem Flächenausmaß von rund 450 m² als Grünland / Grünfläche mit besonderer Widmung – Straßenbegleitgrün Stg2 mit folgender Festlegung gewidmet: *„Straßenbegleitende Freifläche mit der Funktion der Gewährleistung einer straßenbegleitenden Grünraumgestaltung mit Baum- und Strauchbepflanzung. Bestehender Bewuchs ist zu erhalten und möglichst weiter zu entwickeln“.*

Zugleich erfolgt eine Konfigurationsänderung der rechtswirksamen Widmungen im Bereich des Planungsraumes in Anpassung an die Neuvermessung des gegenständlichen Bauplatzes. Hieraus ergibt sich eine Reduktion der rechtswirksamen Betriebsbaugewidmung im Westen und Südwesten um insgesamt 173 m². Weiters erfolgt eine Anpassung der Flächenkonfiguration der rechtswirksamen, 10 m breiten Schutz- oder Pufferzone im Bauland Bm1 an die geänderte westliche Baulandgrenze. Die textliche Festlegung wird gemäß Rechtsstand übernommen: *"Errichtung von Produktionsanlagen einschließlich Werkstätten unzulässig"*. Durch die Schutzzonenfestlegung wird auf die Waldrandlage sowie die im westlichen Umgebungsbereich situierten Wohnnutzungen reagiert.

Durch das Umwidmungsvorhaben ergeben sich keine entscheidenden Veränderungen der raum- und nutzungsstrukturellen Situation. Mit Baulandneuwidmungen wird weitgehend ein Mindestabstand von 95 m zu bestehenden Widmungen mit zulässiger betriebsunabhängiger Wohnnutzung eingehalten. Es sind daher durch die gegenständliche Flächenwidmungsteiländerung keine maßgebenden Widmungs- und Nutzungskonflikte zu erwarten.

Durch das gegenständliche Umwidmungsvorhaben ergeben sich keine maßgeblichen raumstrukturellen Änderungen und besteht kein Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.

GV Mag. Christian Zickbauer fragt, ob die Änderung erforderlich wurde, weil etwas Neues gebaut wird, oder ob es eine Anpassung der Widmung ist. Der Bürgermeister stellt fest, dass die Flächenwidmung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden soll. Die Errichtung von Gebäuden ist nicht geplant.

Auf die Frage von GR Gertrud Pölzl, ob es sich bei der südöstlichen Teilfläche um Wald handelt, gibt der Bürgermeister bekannt, dass die Forstbehörde mitgeteilt hat, dass es sich nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt. Eine schriftliche Stellungnahme dazu wird eingeholt.

GV Jürgen Leppen stellt den Antrag, die Einleitung des Verfahrens für den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 56 laut Plan der TOPOS III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz, Landstraße 85 mit Datum vom 06.03.2019 und das dazugehörige Erhebungsblatt zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: Einstimmige Annahme

TOP 12) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 55, „Zehetner“, Einleitung des Verfahrens

Der Bürgermeister berichtet, dass auf Antrag von Frau Sandra Zehetner, Lumpfgraben 84 und Herrn Gerald Buder, Lumpfgraben 83, eine geringfügige Baulanderweiterung für zwei bereits bebaute Bauplätze ermöglicht werden soll. Frau Zehetner plant einen Zubau am Hauptgebäude, Familie Buder beabsichtigt die Erweiterungen der Gartennutzung.

Durch die gegenständliche Flächenwidmungsteiländerung wird keine zusätzliche Schaffung von Bauplätzen ermöglicht. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers Herrn Wolfgang Schraml, wohnhaft in Lumpfgraben 78, liegt bereits vor.

Die Umwidmung der Planungsraumfläche in Bauland / Wohngebiet steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 und stimmt mit den Planungszielen und öffentlichen Interessen der Gemeinde überein.

GV Jürgen Leppen stellt den Antrag, die Einleitung des Verfahrens für den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 55 laut Plan der TOPOS III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz, Landstraße 85 mit Datum vom 13.02.2019 und das dazugehörige Erhebungsblatt zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: Einstimmige Annahme

TOP 13) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 53, „Garstenauer“, Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2005, Änderung Nr. 53 „Garstenauer“, im Bereich der Grundstücke Nr. .119, 141/2 und 143/3, KG Lumpelgraben, beschlossen.

Es ist geplant, die auf Teilen dieser Grundstücke vorhandene Sternchenausweisung Nr. 139 geringfügig zu erweitern und weiters auf dem Grundstück Nr. .119 der KG Lumpelgraben eine Verkehrsfläche für ruhenden Verkehr – Parkplatz mit dem Index P2 (Errichtung von Garagen und Carports) zulässig mit einem Ausmaß von 224 m² auszuweisen.

Mit Verständigung vom 18.12.2018 wurde gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 allen maßgeblichen Behörden und Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 04.02.2019, GZ: RO-2018-562061/6-Gr wurde die Gemeinde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung verständigt, dass die Planung ausgehend von den ergänzend eingeholten Stellungnahmen im Sinne der ortsplanerischen Stellungnahme vertreten werden kann. Es wird jedoch auf die erforderliche Einbeziehung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung in ein etwaiges Bauverfahren verwiesen.

Mit E-Mail vom 06.02.2019 hat die Oö. Umweltschutzbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde wird die Widmung auf Grundstück Nr. 119 (Teilfl.), KG Lumpelgraben als besonders problematisch gesehen. Einerseits befindet sich das im HWA-Bereich, andererseits unmittelbar angrenzend an den Lumpelgraben. Diese betroffene Fläche ist lt. Luftbild bestockt, sodass eine anderwertige Nutzung (unserer Ansicht nach) auch eine Rodung entweder im Sinne des Forstgesetzes oder im Sinne des Naturschutzgesetzes benötigen würde. Zusätzlich wäre in weiterer Folge auch eine wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für jede andere Nutzung (vor allem für die Errichtung baulicher Anlagen) notwendig. Wir empfehlen daher von der beantragten Widmung auf Grundstück Nr. 119 (Teilfl.), KG Lumpelgraben Abstand zu nehmen.

Die andere Widmungsänderung betreffend Grundstücke 141/2 (Teilfl.) und 143/3, KG Lumpelgraben geht aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde in Ordnung.

Hinsichtlich der Bedenken der Oö. Umweltschutzbehörde wird auf die vorliegenden Stellungnahmen der Fachabteilungen verwiesen.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung mit Datum vom 03.01.2019:

Gemäß gültigen Gefahrenzonenplan liegt die gegenständliche Planungsfläche für das Carport zur Gänze in einem Braunen Hinweisbereich für Rutschung sowie einer Gelben Gefahrenzone und im westlichen Bereich in der Roten Gefahrenzone. Der Braune Hinweisbereich für Rutschungen ist im gegenständlichen Fall nicht relevant, er betrifft hauptsächlich linksufrig des Lumpplgrabens den Unterhangbereich. In Bezug auf die Gefahrenzonen wurde anlässlich eines 150-jährlichen Bemessungsereignisses eine (Teil-)Verklauung der Zufahrtsbrücke samt einem rechtsufrigen Bachausbruch angenommen. Die Gelbe Zone ist durch die Überflutungen und Verschotterungen begründet, die Rote Zone durch starke, rückschreitende Erosionen in der rechten Uferböschung durch das Wiederrückströmen der Wassermassen über die Böschung. Letztere Gefährdung wurde seit der Durchführung der Revision des Gefahrenzonenplanes bereits durch eine massive Böschungssicherung in Grobsteinschichtung durch die WLV ausgeschaltet. Der oberste Böschungsbereich wurde durch die Konsenswerber mit einer Grobsteinschichtung sowie einer Stahlbeton-Stützmauer ergänzt. Es sind daher in diesem Bachabschnitt keine Erosionen in der rechten Uferböschung mehr möglich. Seitens der WLV wird gegen die geplante Umwidmung kein Einwand erhoben.

Seitens der Forstbehörde bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz hat in seiner Stellungnahme vom 28.01.2019 festgestellt, dass aufgrund der Lage im unmittelbaren Nahbereich zur Gemeindestraße und der baulichen Vorbelastung im gegenständlichen Teilraum gegen die geplante Ausweisung keine Bedenken bestehen und auch mit keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist.

Mit Schreiben vom 08.01.2019 wurden die Anrainern und Eigentümer von der geplanten Änderung nachweislich verständigt und Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

GV Jürgen Leppen fasst zusammen, dass außer der Umweltschutzbehörde alle Fachabteilungen der Umwidmung bzw. der Bebauung positiv gegenüberstehen. Vor allem wurde in diesem Bereich eine massive Böschungssicherung durchgeführt. Nach Abwägung aller Interessen stellt er daher den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 51 laut Plan vom 11.12.2018 der Topos III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: Einstimmige Annahme

TOP 14) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 51, „Brenn“, Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2005, Änderung Nr. 51 „Brenn“, beschlossen. Es soll eine Fläche von rund 310 m² als Bauland / Wohngebiet mit Überlagerung einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP 1 „Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig“ gewidmet werden. Durch die Umwidmung soll die Errichtung eines Garagengebäudes ermöglicht werden.

Mit Verständigung vom 18.12.2018 wurde gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 allen maßgeblichen Behörden und Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 25.01.2019, GZ: RO-2018-562050/7-Gr wurde die Gemeinde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung verständigt, dass ausgehend von der ergänzend eingeholten forstfachlichen Stellungnahme vor Fortführung des Verfahrens eine mit dem forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land abgestimmte Rodungsanzeige zu erfolgen hat. Davon abgesehen werden seitens der Örtlichen Raumplanung keine fachlichen Einwände vorgebracht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Abteilung Forst, GZ: BHSEForst-2019-27340/3 Fich vom 04.03.2019 wird festgestellt, dass es sich bei der Teilfläche des Grundstückes Nr. 572/6, KG Neustiftgraben, nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt. Der Bescheid wird dem Genehmigungsverfahren beigelegt.

Mit Schreiben vom 08.01.2019 wurden die Anrainer und Eigentümer von der geplanten Änderung nachweislich verständigt und Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Nach kurzer Beratung stellt GV Jürgen Leppen den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 51 laut Plan vom 11.12.2018 der Topos III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: Einstimmige Annahme

TOP 15) **Bahnhofsgelände, Neugestaltung**

Mag. Christian Zickbauer berichtet, dass aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates vom 27.04.2017, eine Arbeitsgruppe zur Neugestaltung des Bahnhofsgeländes eingerichtet wurde. Folgende Personen sind in der Arbeitsgruppe: Bernhard Aschauer, Wolfgang Garstenauer, Karin Katzensteiner-Tremml und Mag. Christian Zickbauer. Bei der ersten Besprechung am 21.02.2019 war auch DI Bernd Schweiger, der bei der ÖBB für Infrastrukturmaßnahmen zuständig ist, als externer Berater anwesend.

Folgende Punkte sollen geklärt werden:

- Was ist seitens der ÖBB überhaupt möglich?
- Welche Ideen und Wünsche hat die Arbeitsgruppe?
- Was ist realisierbar und finanziell möglich?

Erste Ideen sind u.A. neue Fahrrad- bzw. Mopedabstellplätze, eine Wasserentnahmestelle, ein Reparaturservice für Fahrräder, Infotafeln des Nationalparks, zusätzliche Sitzgelegenheiten.

Positiv ist, dass Bernd Schweiger sich erkundigen wird, ob beim Wartehäuschen etwas verbessert werden kann, weil es unattraktiv, kalt und zugig ist.

Die nächste Besprechung findet am 28.03.2019, um 19.00 Uhr im Gemeindeamt statt. Der Gemeinderat soll regelmäßig informiert werden.

TOP 16) Allfälliges

A) Der Bürgermeister schlägt vor, in der nächsten Sitzung über die Aktivitäten der Breitbandgruppe zu berichten.

B) Der Bürgermeister lädt zur Übergabe des RLFA an die FF-Großraming bei der Floriani-feier am 5. Mai 2019 ein.

C) GR-Ersatz Christine Mandl merkt an, dass von Bäumen im Siedlungsgebiet und neben Straßen und Wegen, besonders von kranken Eschen, eine Gefahr für Personen und Sachen ausgeht.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Erhaltungspflicht bzw. die Haftung den Grundeigentümern zukommt. Darüber wurde mehrmals in der Gemeindezeitung informiert. Es liegt auch ein Musterschreiben der Straßenmeisterei vor. Mit diesem werden die Eigentümer informiert und aufgefordert die Missstände zu beseitigen. Sollte der Eigentümer seinen Pflichten nicht nachkommen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde einen Bescheid erlassen.

D) GR Gertrud Pölzl nimmt Bezug auf das Antwortschreiben des Landes OÖ zur Resolution gegen die Schließung der Bahnhaltestelle „Kraftwerk Großraming“ und stellt die Frage, wie hoch die jährlichen Erhaltungskosten sind, die bisher von er Ennskraft getragen wurden.

GR Günther Großauer merkt an, dass die Ennskraft die Kosten für die laufende Erhaltung, Stromkosten und den Winterdienst bisher getragen, und nun den Vertrag mit der ÖBB aufgekündigt hat. Er wird sich über die laufenden Erhaltungskosten informieren.

Der Bürgermeister meint, dass das Thema im Petitionsausschuss des Landes noch behandelt wird.

E) GR Harald Ahrer berichtet, dass die Errichtung der Spiel- und Sportanlage im Pechgraben zügig voranschreitet und der Rohbau des Gebäudes bereits steht. Dazu wurden bisher bereits 600 Std. an Eigenleistungen erbracht.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2018 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 21.15 Uhr.

Die Schriftführerin:

Diegleit H.

Der Bürgermeister:

Jüller

In der Sitzung des Gemeinderates am 09.Mai 2019 wurden zu dieser Verhandlungsschrift keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Großraming, 15.05.2019

Der Bürgermeister:

Jüller

SPÖ:

UBL:

Sitzungsgeld: *✓ CW*